

## Information für Betreiber von Kälteanlagen

**gültig ab 01.01.2010**

### 1. Dichtigkeitsprüfungen an Kältemaschinen

#### 1.1 mit Kältemittel FKW, H-FKW (z. B. R134a, R407C, R410A, R417A, R422A, R422D)

Füllmenge	Prüfpflicht ab	Intervall	Rechtsgrundlage	Sanktionen
ab 3 kg	04.07.2007	alle 12 Monate	Artikel 3 Abs. 2 a) EG-VO 842/2006	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 30 kg	04.07.2007	alle 6 Monate alle 12 Monate <sup>1)</sup>	Artikel 3 Abs. 2 b) EG-VO 842/2006	Artikel 13 EG-VO 842/2006
ab 300 kg	04.07.2007	alle 3 Monate alle 6 Monate <sup>1)2)</sup>	Artikel 3 Abs. 2 c) EG-VO 842/2006	Artikel 13 EG-VO 842/2006

- Entsprechend Artikel 3 Abs. 6 EG-VO 842/2006 haben Betreiber die Pflicht ein Anlagenprotokoll / Logbuch für jede Anlage zu führen und dieses 5 Jahre lang aufzubewahren.
- <sup>1)</sup>Entsprechend Artikel 3 Abs. 4 EG-VO 842/2006 ist es möglich durch die Installation eines automatischen Leckageerkennungssystems die Anzahl der Dichtigkeitsprüfungen zu halbieren.
- <sup>2)</sup>Entsprechend Artikel 3 Abs. 3 EG-VO 842/2006 haben Betreiber von Anlagen mit einer Füllmenge über 300 kg die Pflicht ein automatisches Leckageerkennungssystem zu installieren.
- Undichtigkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu reparieren.
- Die Reparatur einer Undichtigkeit ist innerhalb eines Monats nach der Reparatur auf erneute Undichtigkeit zu überprüfen.

#### 1.2 mit Kältemittel FCKW, H-FCKW (z. B. R22)

Füllmenge	Prüfpflicht ab	Intervall	Rechtsgrundlage	Sanktionen
ab 3 kg	01.01.2010	alle 12 Monate	Artikel 23 Abs. 2a EG-VO 1005/2009	Artikel 29 EG-VO 1005/2009
ab 30 kg	01.01.2010	alle 6 Monate	Artikel 23 Abs. 2b EG-VO 1005/2009	Artikel 29 EG-VO 1005/2009
ab 300 kg	01.01.2010	alle 3 Monate	Artikel 23 Abs. 2c EG-VO 1005/2009	Artikel 29 EG-VO 1005/2009

- Entsprechend Artikel 23 Abs. 3 EG-VO 1005/2009 haben Betreiber die Pflicht ein Anlagenprotokoll / Logbuch für jede Anlage zu führen und dieses 5 Jahre lang aufzubewahren.
- Undichtigkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu reparieren.
- Die Reparatur einer Undichtigkeit ist innerhalb eines Monats nach der Reparatur auf erneute Undichtigkeit zu überprüfen.

### 2. R22 Ausstieg / Verbot

#### Maßnahmen: Umrüstung auf Ersatzkältemittel oder Anlagenaustausch

Vorschrift	Rechtsgrundlage
R22 in Neuanlagen seit 01.01.2000 in Deutschland verboten	Verordnung Abs 9 EG-VO 1005/2009
Verwendungsverbot von Frischware R22 zur Wartung und Instandhaltung von Anlagen ab 01.01.2010	Artikel 11 Abs 4 EG-VO 1005/2009
Verwendungsverbot von R22 zur Wartung und Instandhaltung von Anlagen ab 01.01.2015	Verordnung Abs 7 EG-VO 1005/2009

### 3. Gefährdungsbeurteilungen

Vorschrift	Information
Nach § 5 ArbSchG und § 3 BetrSichV muss jeder Betreiber für die von ihm betriebene Kälteanlage seit dem 31.12.2007 eine Gefährdungsbeurteilung erstellt haben.	Sollte dies in Ihrem Hause noch nicht durchgeführt sein, so bieten wir Ihnen diese Leistung gerne an.

### 4. Betreiberpersonal

Vorschrift	Information
Personal des Betreibers ist nach BGR 500 Kapitel 2.35 mindestens einmal jährlich zu unterweisen.	Als Ansprechpartner steht Ihnen unser Herr Georg Wieland unter der Tel. 02234 / 4006-55 gerne zur Verfügung.

**Haben Sie Fragen oder wünschen Sie ein Angebot über die zuvor aufgeführten Punkte, wenden Sie sich bitte an unseren Technischen Leiter, Herrn Christoph Wetzel, Tel. 0 22 34 / 40 06-47 oder 0171 / 972 70 23.**